

Satzung

der

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- und Familienberatung Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- und Familienberatung Sachsen-Anhalt e.V.“. Er bildet den Zusammenschluss von Fachkräften, die im Bereich von Erziehungsberatungsstellen tätig sind. Der Sitz des Vereins ist Haldensleben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Aufgabe und Zweck

Zweck des Vereins ist:

- (1) Förderung der Arbeit von Erziehungsberatung durch Zusammenschluss und fachlichen Erfahrungsaustausch der in diesem Bereich tätigen Fachkräfte, der Förderung eines landesweiten Netzes, der Durchführung von Arbeitstagungen sowie Sammlung und Austausch von Arbeitsergebnissen und Arbeitserfahrungen.
- (2) Fachliche Beratung und Unterstützung von Behörden und Verbänden bei der Errichtung und inhaltlichen Ausgestaltung von Erziehungsberatungsstellen.
- (3) Weitergabe von wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Praxis der Erziehungsberatung an Personengruppen, die mit dieser Thematik befasst sind.
- (4) Entwicklung, Wahrung und Förderung eines den Erfordernissen sachgemäßer Erziehungsberatung entsprechenden Niveaus innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft und des Ansehens dieser Arbeit in der Öffentlichkeit.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Verwirklichung einer Satzungszwecke gemäß § 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer im Land Sachsen-Anhalt tätig ist und sich den Zielen der Landesarbeitsgemeinschaft verpflichtet fühlt.
- (2) Über die außerordentliche Mitgliedschaft beschließt der Vorstand in einfacher Mehrheit.

Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Bei Einspruch gegen einen Vorstandsbeschluss über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme. Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Kalenderjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

§ 5 – Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- Den Vorstand
- Die Mitgliedschaft
- Den Beirat.

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern. Ihm sollten Vertreter verschiedener Berufsgruppen angehören, die sich mit Familien- und Erziehungsberatung befassen.
- (2) Die gesetzliche Vertretung des Vereins nimmt der Vorstand wahr (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung und auf zwei Jahre gewählt.
- (4) Der / die Vorsitzende, im Falle seiner / ihrer Vertretung der / die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandsitzungen, die Mitgliederversammlungen und die Arbeitstagen ein und leitet diese.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat im Rahmen der Aufgaben des Vereins die Vorbereitung von Beschlüssen für die Mitgliederversammlungen auszuarbeiten. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung von Arbeitstagen und die Durchführung von Aufgaben, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei den Sitzungen anwesenden Vorstandsmitgliedern. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jedes Jahr zusammen. Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen schriftlich. Fristen der Einladung sind vier Wochen und die des Programms mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei fristgemäßer Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Bei Abwesenheit kann zum Versammlungstag in schriftlicher Form vom Vorschlags- und Stimmrecht Gebrauch gemacht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem / der Vorsitzenden oder seinem / ihrem Stellvertreter/in oder dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Beirat

Zur Unterstützung der Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, die aus wissenschaftlichen Fachvertretern sowie Vertretern der für die Erziehungs- und Familienberatungsstelle zuständigen Behörde oder Trägerorganisationen bestehen können.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 9 – Haushalt

(1) Die Finanzierung des Vereins und seiner Aufgaben erfolgt:

- a. Durch Kostenbeiträge für Veranstaltungen
- b. Durch Zuschüsse und Spenden öffentlicher und privater Stellen
- c. Durch Mitgliederbeiträge.

(2) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen, der ohne Stimmrecht dem Vorstand angehört.

§ 10 – Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Land Sachsen-Anhalt, Ministerium für Arbeit und Soziales, mit der Auflage, es zur Förderung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen zu verwenden.